

**Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
in der Stadt Flensburg
(Kindertagespflegerichtlinie - KTPR)**

- zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 09.10.2014
mit Wirksamwerden der Änderungen ab 01.08.2020 –

Teil 1 : Allgemeines

1. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist neben der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen ein verlässliches, regelmäßiges und flexibles Angebot der Stadt Flensburg zur Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr hat die Förderung in Tageseinrichtungen grundsätzlich Vorrang vor der Kindertagespflege. Merkmal der Kindertagespflege sind Flexibilität, Familienähnlichkeit und enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson und deren häusliches Umfeld. Der Förderauftrag umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind

- das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I),
- das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43 und 90,
- das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Kindertagesstättenverordnung für Schleswig-Holstein (KitaVo),
- das Jugendförderungsgesetz S-H (JuFöG) und
- die Gebührensatzung für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg in der aktuellen Fassung.

Kindertagespflege im Sinne dieser Richtlinie umfasst nicht die Fälle der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 41 SGB VIII.

3. Aufgaben der Stadt Flensburg als öffentlicher Jugendhilfeträger

Die Aufgaben der Stadt Flensburg umfassen

- die Information und sozialpädagogische Beratung von Erziehungsberechtigten sowie die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII, Erhebung von Elternbeiträgen gem. Gebührensatzung und des Verpflegungsgeldes für die Mittagsverpflegung,
- die Gewinnung, Qualifizierung, sozialpädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und
- die Überprüfung der Eignung sowie Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII.

4. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird aus Elternbeiträgen, Landesmitteln und aus Haushaltsmitteln der Stadt Flensburg finanziert. Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie. Der Elternbeitrag wird gem. Gebührensatzung für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg festgesetzt. Die Höhe des Elternanteils zur Verpflegungspauschale ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie.

Teil 2: Erziehungsberechtigte

5. Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Flensburg haben.
- (2) Die Förderung kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, sofern ein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt.
- (3) Die Betreuung ist von einer im Sinne des § 23 SGB VIII geeigneten Kindertagespflegeperson durchzuführen.
- (4) Die Mindestbetreuungszeit beträgt 10 Wochenstunden an 2 Wochentagen bei einer Dauer von mindestens vier Wochen. Die Höchstbetreuungszeit pro Woche beträgt 45 Stunden. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.
- (5) In Absprache mit der Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg wird eine Eingewöhnungszeit bei der Kindertagespflegeperson sichergestellt. Die Dauer richtet sich nach dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Nach einer längeren Unterbrechungszeit der Betreuung ist keine erneute Eingewöhnung vorgesehen. In Einzelfällen entscheidet die Fachberatung der Stadt Flensburg.
- (6) Die Erziehungsberechtigten der Tageskinder wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternvertretung. Die Kreiselternvertretung vertritt die Anliegen der Eltern der Kindertagespflegestellen in Flensburg. Jede Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n sowie eine/n Stellvertreter/in für den Landeselternbeirat. Der Landeselternbeirat wird über die Wahl der Delegierten informiert. Der örtliche Träger schafft ein Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege.
- (7) Es bestehen keine verwandtschaftlichen Verhältnisse in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.

6. Antragsstellung und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII bei der Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn gestellt werden.
- (2) Ein Weiterbewilligungsantrag ist von den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.
- (3) Zur Feststellung des individuellen Bedarfs auf Betreuung ist von den Erziehungsberechtigten ein Nachweis vorzulegen.
- (4) Wird eine Ermäßigung des Elternbeitrags beantragt, ist die Erklärung zum Einkommen mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
- (5) Während der geförderten Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.
Dies gilt insbesondere für
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
 - Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
 - Unterbrechung der Betreuung von mehr als vier Wochen
 - Wohnungswechsel
 - Veränderung des Einkommens

Teil 3: Kindertagespflegeperson

7. Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Geeignet sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (siehe Anlg. zur Richtlinie).
- (2) Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (siehe Anlg. zur Richtlinie).
- (3) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kindertagespflege teilzunehmen. Es müssen jährlich mindestens 10 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, werden auf Wunsch in das Onlineportal (Kita-Portal) aufgenommen.

8. Erlaubnis

- (1) Eine Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung und der Räumlichkeiten durch die Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg erteilt.
- (3) Die Erlaubnis gilt i.d.R. fünf Jahre. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

9. Erlaubnis bei Zusammenschlüssen

Es dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein, die jeweils einer gesonderten Erlaubnis bedürfen. Diese wird nur erteilt, wenn durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Neben- und Funktionsräume können gemeinsam genutzt werden. Der nicht-institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

10. Laufende Geldleistung

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung für geleistete Betreuung. Diese setzt sich zusammen aus
 - pauschaler Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand.
 - pauschaler Anerkennung der Förderleistung.
 - Erstattung des nachgewiesenen Jahresbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung,
 - hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
 - hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Während des Bewilligungszeitraumes kann die Betreuung im Zeitraum vom 01. August bis 30. April mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalen-

dermonats von den Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson beendet werden. Im Zeitraum vom 01. Mai bis zum jeweiligen letzten Tag der Sommerferien ist die Beendigung der Betreuung zum Monatsende grundsätzlich ausgeschlossen. Der frühestmögliche Beendigungszeitpunkt wird dann auf den letzten Tag der jeweiligen Sommerferien festgesetzt.

- (3) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn
 - das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als 4 Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
 - das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als 6 Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
 - das Kind die Leistung länger als 8 Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.
- (4) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei der Stadt Flensburg.
- (5) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie.
- (6) Bei Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs des Kindes (z.B. bis zum neunten Lebensmonat des Kindes oder aufgrund von Behinderung bzw. ein von Behinderung bedrohtes Kind) erhält die Kindertagespflegeperson den doppelten Anerkennungsbeitrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl lt. Kindertagespflegeerlaubnis um 1 Kind verringert.
- (7) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn
 - kein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt,
 - die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
 - die Kindertagespflegeperson nicht geeignet ist oder
 - die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erteilt oder widerrufen wurde.
- (8) Während einer laufenden Förderung in der Kindertagespflege ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen, mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - Beendigung der Kindertagesbetreuung,
 - Erkrankung des Kindertageskindes entsprechend den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes,
 - Erkrankung der Kindertagespflegeperson (Nachweis ab dem zweiten Tag),
 - Urlaub der Kindertagespflegeperson
 - Unterbrechung der Betreuung von mehr als einer Woche,
 - Wohnungswechsel
- (9) Unterbrechungszeiten
 - Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu vier volle Betreuungswochen pro Kalenderjahr.
 - Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für sechs Wochen Urlaub pro Kalenderjahr.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Bemessungsgrößen, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie. Der zuständige Fach-

Kindertagespflegerichtlinie - KTPR
Fachbereich Bildung, Sport, Kultur

ausschuss kann Änderungen in der Anlage zu dieser Richtlinie im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets beschließen.

- (2) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.
Zeitgleich tritt die Richtlinie vom 01.01.2015 außer Kraft.

Flensburg, den 4.8.2020



Simone Lange
Oberbürgermeisterin